

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN ERBRACHT VON MEGA

WICHTIGER HINWEIS! DIE VON MEGA ERBRACHTEN DIENSTLEISTUNGEN UNTERLIEGEN ALLEN NACHSTEHENDEN BEDINGUNGEN. DER KUNDE SOLL SICH DAHER ALLE DIESE BEDINGUNGEN SORGFÄLTIG DURCHLESEN, BEVOR ER DIENSTLEISTUNGEN BESTELLT. DIES IST EINE RECHTSVERBINDLICHE VEREINBARUNG ZWISCHEN DEM KUNDEN UND MEGA.

FALLS DER KUNDE DIESE VEREINBARUNG IM NAMEN EINES UNTERNEHMENS ODER EINER ANDEREN JURISTISCHEN PERSON AKZEPTIERT, ERKLÄRT DER KUNDE, BEFUGT ZU SEIN, DIESES UNTERNEHMEN ODER DIESE JURISTISCHE PERSON ZU VERTRETEN. WENN DER KUNDE ÜBER KEINE SOLCHES BEFUGNIS VERFÜGT, DARF DER KUNDE DIESE BEDINGUNGEN WEDER AKZEPTIEREN NOCH ANDERWEITIG DIE DIENSTLEISTUNGEN NUTZEN.

1. Begriffsbestimmungen

1.1. "Vereinbarung" bedeutet die Bedingungen dieses Dokuments sowie alle Bedingungen, die in einer Leistungsbeschreibung oder einer Bestellung des Kunden enthalten sind und die nicht im Widerspruch zu den Bedingungen dieses Dokuments stehen.

1.2. "Leistung" ist jedes spezifische Arbeitsergebnis (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Konfigurationen, spezifische Entwicklungen, Anpassungen) oder maßgeschneiderte Dokumentation, die von MEGA entwickelt und dem Kunden in Übereinstimmung mit den Spezifikationen als Ergebnis der Erbringung der Dienstleistungen geliefert wird. Unter keinen Umständen gelten MEGA-Standardprodukte oder Dokumentationen als Werkleistungen, da sie nicht im Rahmen dieser Vereinbarung erstellt/entwickelt/gestaltet werden.

1.3. "Leistungsbeschreibung" oder "SoW" bedeutet (i) jedes von den Parteien ausgefertigte Dokument, in dem die von der MEGA für den Kunden zu erbringenden Dienstleistungen, die dafür zu zahlenden Gebühren und alle anderen Bedingungen für einen solchen Auftrag festgelegt sind, oder (ii) jede vom Kunden in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung erteilte und von MEGA genehmigte Bestellung. Jedes SoW wird in diese Vereinbarung aufgenommen und ist Bestandteil derselben. Der Klarheit halber nimmt der Kunde zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die in seinen Bestellungen oder anderen Unterlagen festgelegten allgemeinen Einkaufsbedingungen oder gleichwertige Bedingungen unter keinen Umständen auf die Vereinbarung oder auf die Dienstleistungen anwendbar sind. Solche Einkaufsbedingungen können nur aufgrund von eventuellen Beschränkungen der IT-Tools des Kunden bereitgestellt werden.

1.4. "Dienstleistungen" umfasst alle Leistungen, die MEGA im Rahmen eines SoW für den Kunden auszuführen hat.

1.5. "Spezifikationen" bedeutet die formale Definition der Leistungen, die MEGA zu liefern hat. Die Spezifikation kann eine Reihe von funktionalen und/oder technischen Elementen sein, die in den zu liefernden Leistungen enthalten sind. Der Kunde gibt in der Spezifikation an, welche Funktionalitäten als wesentlich zu betrachten sind. Nach der Genehmigung bestimmt die Spezifikationen den Standard, anhand dessen der Kunde seine Zustimmung geben muss.

2. Geltungsbereich

2.1. Diese Vereinbarung unterliegt den folgenden Dokumenten, unter Ausschluss anderer Dokumente wie z. B. allgemeiner Geschäftsbedingungen, auch wenn sie einer Bestellung oder Rechnung beigelegt sind: (i) Spezifikationen, die von den Parteien genehmigt wurden, falls vorhanden, dann (ii) SoW und dann (iii) die Bedingungen dieses Dokuments.

2.2. Im Falle von Konflikten oder Widersprüchen zwischen den vorgenannten Dokumenten sind die in den Bestellungen festgelegten Bedingungen maßgebend.

2.3. Unterlässt es eine der Parteien, ihre Rechte aus dieser Vereinbarung auszuüben oder durchzusetzen, so gilt dies nicht als Verzicht oder fortgesetzter Verzicht auf diese Rechte. Sollte sich eine Bestimmung dieser Vereinbarung als nichtig, ungültig oder nicht durchsetzbar erweisen, so wird sie von den übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung abgetrennt, die weiterhin gültig und durchsetzbar bleiben.

2.4. Jeder Antrag auf Abweichung von den Dienstleistungen unterliegt einer Durchführbarkeitsstudie von MEGA, auf die, falls erforderlich, ein spezifisches Angebot folgt. Die Änderung der Dienstleistungen wird an dem Tag wirksam, an dem beide Parteien eine Ergänzung oder Änderung des Lastenhefts unterzeichnen. Alle technischen, funktionellen oder organisatorischen Anforderungen, die vom Kunden in der Phase des Lastenhefts nicht ausdrücklich angegeben oder unzureichend beschrieben wurden, werden von MEGA nach eigenem Ermessen und auf der Grundlage der Mittel oder Lösungen berücksichtigt, die sie im Interesse beider Parteien für am besten geeignet hält.

3. Pflichten

3.1. MEGA erbringt die Dienstleistungen wie in der Leistungsbeschreibung und gegebenenfalls in den Spezifikationen beschrieben.

3.2. Der Kunde (i) stellt seine Anforderungen, insbesondere in Form von Spezifikationen, zur Verfügung, (ii) bezahlt die Rechnungen fristgerecht und (iii) genehmigt die Leistungen innerhalb von 5 Tagen nach deren Lieferung. Nach Ablauf dieser 5-Tage-Frist gelten die Leistungen als vom Kunden vollständig genehmigt. Sollte der Kunde seine Zustimmung nicht innerhalb des zwischen den Parteien vereinbarten Zeitplans erteilen, behält sich die MEGA das Recht vor, den Zeitplan des Projekts zu ändern.

4. Kündigung

4.1. Wenn der Kunde seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung erheblich oder wiederholt verletzt, kann MEGA das SoW nur durch eine schriftliche Mitteilung kündigen. Eine solche Kündigung wird mit dem Erhalt des Kündigungsschreiben wirksam.

4.2. MEGA liefert die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Leistungen unter dem Vorbehalt, dass der Kunde die Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Leistungen und etwaige zusätzliche Kosten vollständig bezahlt.

5. Zahlungsbedingungen

5.1. Gebühr. Die Gebühren für Dienstleistungen sind im SoW aufgeführt. Die im Rahmen dieser Vereinbarung gezahlten Gebühren können unter keinen Umständen zurückerstattet werden, auch nicht im Falle einer Kündigung wegen Verletzung der Vereinbarung. Der Klarheit halber wird ein Betrag, der im Falle eines Verstoßes zu zahlen ist, nicht als zurückerstattete Gebühr, sondern als Schadensersatz betrachtet.

5.2. Steuern. Die hierin festgelegten Gebühren beinhalten keine ausländischen, bundesstaatlichen, staatlichen oder lokalen Verkaufs-, Mehrwert-, Nutzungs-, Quellen- oder andere ähnliche Steuern, Tarife oder Abgaben, wie auch immer bezeichnet, die auf den Verkauf, die Lizenzierung, die Lieferung oder die Nutzung der im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Dienstleistungen erhoben werden. Der Kunde zahlt oder erstattet MEGA alle Steuern, Zölle oder Abgaben, die in diesem Zusammenhang erhoben werden, egal welcher Art und von wem. Wenn eine fällige Zahlung für eine Rechnung von Gesetzes wegen einer Quellensteuer unterliegt, wird der Betrag der an MEGA zu zahlenden Gebühren um einen Betrag erhöht, der notwendig ist, um sicherzustellen, dass MEGA nach Zahlung der Quellensteuer den im entsprechenden Bestellformular festgelegten Betrag erhält.

5.3. Inrechnungstellung. Die Gebühren für die Dienstleistungen werden wie folgt in Rechnung gestellt: (i) Dienstleistungen, die einem Festpreis unterliegen, wie in der entsprechenden SoW festgelegt, (ii) Dienstleistungen, die nach Zeit und Material berechnet werden, am Ende des Monats, in dem die Dienstleistungen erbracht werden. Hinzu kommen Reisekosten (z. B. Transport, Hotel oder Restaurant), die den Reiserichtlinien des Kunden unterliegen, sofern der Kunde diese im Voraus übermittelt.

5.4. Zahlungsfrist. Die Gebühren sind innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungstellung fällig.

5.5. Verspätete Zahlung. Wenn der Kunde eine Rechnung nicht rechtzeitig bezahlt, kann MEGA den Zugang zu den Dienstleistungen durch eine Benachrichtigung innerhalb einer Frist von 10 Tagen aussetzen. Außerdem kann MEGA eine Säumnisgebühr erheben, die auf der Grundlage eines Satzes von 10 % pro Jahr anteilig auf Tagesbasis berechnet wird. Diese Säumniszuschläge werden am Tag nach dem Fälligkeitsdatum fällig. Wenn die entstandenen Beitreibungskosten diesen Pauschalbetrag übersteigen, insbesondere im Falle der Inanspruchnahme eines externen Beitreibungsbüros oder von Beratungs- und Anwaltskosten, haftet der Kunde auf Nachweis für alle von MEGA getragenen Beitreibungskosten. Die Entschädigung ist auch bei teilweiser Bezahlung der Rechnung am Fälligkeitstag in voller Höhe fällig, unabhängig von der Dauer des Verzugs.

6. Garantie

6.1. MEGA garantiert für einen Zeitraum von 30 Tagen nach der ausdrücklichen oder stillschweigenden Abnahme durch den Kunden, dass die Leistungen mit den Spezifikationen übereinstimmen.

6.2. Sofern nicht anders von den geltenden Gesetzen vorgesehen, ist dies die einzige von MEGA im Rahmen dieser Vereinbarung gewährte Garantie.

6.3. Wenn ein Go-Live angegeben wird, bedeutet das Go-Live durch den Kunden die vollständige Abnahme der gelieferten Leistungen, es sei denn, der Kunde und MEGA akzeptieren das Go-Live ausdrücklich unter Vorbehalt.

7. Korruptionsbekämpfung und Ausfuhrkontrolle

Jede Partei gewährleistet und sichert der anderen Partei Folgendes zu: (i) keinen Sanktionen staatlicher oder sonstiger Behörde, wie z.B. das Einfrieren von Vermögenswerten, oder Handelsbeschränkungen, zu unterliegen; und (ii) nicht von einer Person beherrscht zu sein, gegen die eine staatliche oder sonstige Behörde Sanktionen wie das Einfrieren von Vermögenswerten verhängt hat, und nicht zugunsten, im Namen oder auf Anweisung einer Person, zu handeln, gegen die eine staatliche oder sonstige Behörde Sanktionen wie das Einfrieren von Vermögenswerten verhängt hat; (iii) zur Zeit und künftig keine Geschäftsbeziehungen mit Personen zu pflegen, die Sanktionen einer staatlichen oder sonstigen Behörde unterliegen; und (iv) niemandem Geld oder etwas Wertvolles anzubieten oder bereitzustellen, um im Rahmen dieser Vereinbarung Aufträge zu ihren Gunsten oder zu Gunsten der anderen Partei zu erhalten oder zu behalten oder um sich oder der anderen Partei einen anderen unzulässigen Vorteil zu verschaffen.

Die in dieser Klausel enthaltenen Zusicherungen und Gewährleistungen sind für die Erfüllung und Beendigung der Vereinbarung wesentlich. Ein Verstoß gegen diese Klausel gilt als wichtiger Grund, der die Kündigung der Vereinbarung durch die andere Partei nur nach schriftlicher Mitteilung rechtfertigt. Jede Partei verpflichtet sich, die andere Partei schadlos zu halten und alle (direkten und indirekten) Schäden zu entschädigen, die aus oder im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung, Verletzung, Unterlassung oder Ungenauigkeit der in dieser Klausel festgelegten Zusicherungen und Garantien entstehen.

Zusätzlich zu den Schadensersatzansprüchen kann die Partei, die von der Nichteinhaltung, Verletzung oder Unterlassung der in dieser Klausel festgelegten Zusicherungen und Garantien durch die andere Partei Kenntnis erlangt hat, die Vereinbarung durch vorherige schriftliche Mitteilung an die andere Partei einseitig kündigen.

8. Vertraulichkeit

Jede Partei verpflichtet sich, (a) die ihr von der anderen Partei ("Offenbarende Partei") offenbarten vertraulichen Informationen nicht für andere Zwecke als die in dieser Vereinbarung vorgesehenen zu verwenden oder an Dritte weiterzugeben und (b) die vertraulichen Informationen der Offenbarenden Partei mit mindestens der gleichen Sorgfalt zu schützen, mit der sie ihre eigenen vertraulichen Informationen schützt, mindestens aber wirtschaftlich zumutbare Anstrengungen zu unternehmen. Die Geheimhaltungsverpflichtungen dieser Vereinbarung gelten nicht für Informationen, die von einer Partei (der "Empfangenden Partei") erhalten werden, die (a) rechtmäßig von der Empfangenden Partei von einem Dritten ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erhalten wurden; (b) durch andere als unbefugte Offenlegung öffentlich zugänglich sind oder werden; (c) unabhängig ohne Bezugnahme auf die vertraulichen Informationen entwickelt wird, wie durch zeitgleiche schriftliche Aufzeichnungen der Empfangenden Partei belegt; oder (d) durch Gesetz, Verordnung oder Gerichtsbeschluss offengelegt werden muss; vorausgesetzt, dass die Empfangende Partei in Bezug auf eine der vorstehenden Ausnahmen die Offenbarende Partei unverzüglich vor einer solchen Offenlegung benachrichtigt.

9. Geistiges Eigentum

MEGA und ihre Lizenzgeber bleiben Eigentümer der geistigen Eigentumsrechte, Titel und Interessen an allen Techniken, Ideen, Konzepten, Informationen, Dokumentationen, technischem Know-how, Software, Konnektoren, Schnittstellen und Methoden, die bereits vorhanden sind oder im Rahmen der Dienstleistungen erworben oder entwickelt wurden. Vorbehaltlich der vollständigen Begleichung der Rechnungen bei Fälligkeit wird dem Kunden eine unbefristete, nicht ausschließliche, nicht übertragbare Lizenz zur Nutzung der Leistungen für seine internen Bedürfnisse gewährt.

10. Haftung

10.1. MEGA haftet in keinem Fall für indirekte Schäden, wie z.B. kommerzielle oder finanzielle Verluste, Kundenverluste, Imageschäden, Einnahmeverluste, Geschäftsunterbrechungen. MEGA haftet nicht für das ordnungsgemäße Funktionieren von Tools oder Software, die vom Kunden oder von Dritten bereitgestellt werden und für die ordnungsgemäße Nutzung der Dienste erforderlich sind. Die Gesamthaftung von MEGA ist auf den Betrag beschränkt, der in den letzten 12 Monaten vor dem Anspruch des Kunden im Rahmen des SoW gezahlt wurde, oder auf 5.000 €, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

10.2. Ungeachtet des Vorstehenden gilt die oben genannte Haftungsobergrenze nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von MEGA, Tod oder Personenschäden.

10.3. Jede Partei trägt die mit der Geltendmachung des Anspruchs verbundenen Kosten und verlangt keinerlei Entschädigung für die der klagenden Partei entstandenen Kosten.

Die Haftung von MEGA darf unter keinen Umständen die Beträge übersteigen, die im Rahmen des SoW in den letzten 12 Monaten vor der Forderung des Kunden gezahlt wurden, oder 5.000 €, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

11. Berechnung der Zeit

Wird eine Frist in Arbeitstagen angegeben, so werden bei ihrer Berechnung nur die Wochentage von Montag bis Freitag, mit Ausnahme von Feiertagen, berücksichtigt. Der Tag der Handlung, des Ereignisses oder der Mitteilung, durch die die Frist beginnt, wird nicht berücksichtigt.

Wenn eine Frist in Monaten ausgedrückt wird, wird sie unter Berücksichtigung des Datums berechnet. Der Tag der Handlung, des Ereignisses oder der Mitteilung, durch die die Frist beginnt, wird nicht berücksichtigt. Fehlt ein solches Datum, verlängert sich die Frist bis zum darauffolgenden ersten Arbeitstag, und zwar bis Mitternacht.

12. Sonstiges

12.1. Kundenreferenz. Der Kunde stimmt zu, dass MEGA den Namen des Kunden in der Kundenliste von MEGA verwenden und eine Pressemitteilung herausgeben darf, in der die Beziehung zwischen den Parteien im Rahmen dieser Vereinbarung allgemein beschrieben wird. Jeder dem Kunden gewährte Rabatt unterliegt der Zustimmung zu diesem Abschnitt.

12.2. Unterauftragnehmer. MEGA kann Unterauftragnehmer damit beauftragen, die Wartungs- und Supportleistungen ganz oder teilweise zu erbringen oder bei anderen Aspekten der Bereitstellung des Produkts im Rahmen dieser Vereinbarung mitzuwirken, vorausgesetzt, dass MEGA für die Leistung des Unterauftragnehmers in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen und Bedingungen dieser Vereinbarung verantwortlich und haftbar bleibt.

12.3. Höhere Gewalt. MEGA haftet dem Kunden gegenüber im Rahmen dieser Vereinbarung nicht, wenn sie durch Handlungen, Ereignisse, Unterlassungen oder Unfälle, die sich ihrer Kontrolle entziehen, an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen dieser Vereinbarung gehindert wird oder diese verzögert, einschließlich, aber nicht beschränkt auf höhere Gewalt, terroristische Handlungen, Stromausfall, Kommunikationsverlust, Feuer, Explosion, Krieg, Maßnahmen einer Regierungsbehörde oder Verzögerungen durch Dritte, Aufruhr, Streik. Pandemien, einschließlich der Covid-19-Pandemie, gelten nicht als Fälle von höherer Gewalt.

12.4. Abtretung. Diese Vereinbarung ist für die Rechtsnachfolger und Rechtsempfänger der Parteien verbindlich und kommt ihnen zugute. Keine Partei darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei, die nicht unbillig verweigert oder verzögert werden darf, Rechte oder Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung abtreten oder anderweitig übertragen (ganz oder teilweise). Jede Partei kann ihre Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten aus dieser Vereinbarung ganz oder teilweise an eines ihrer verbundenen Unternehmen oder an einen Erwerber des gesamten oder eines Teils des Geschäfts oder der Vermögenswerte der Partei oder eines ihrer verbundenen Unternehmen, der kein direkter Wettbewerber der anderen Partei ist, abtreten oder übertragen. Jede Partei kann auch jedem Abtretungsempfänger oder Übertragungsempfänger (oder einem vorgeschlagenen Abtretungsempfänger oder Übertragungsempfänger) solche Informationen über diese Vereinbarung (einschließlich Kopien der gesamten Vereinbarung oder Auszüge daraus) offenlegen, die im Zusammenhang mit einer Abtretung oder Übertragung oder zur Prüfung einer solchen vorgeschlagenen Abtretung oder Übertragung vernünftigerweise erforderlich sind, vorausgesetzt, sie schließt zuvor einen Vertraulichkeitsvereinbarung mit diesen Dritten ab. Eine solche Offenlegung stellt keinen Verstoß gegen die in dieser Vereinbarung enthaltenen Vertraulichkeitsbestimmungen dar.

12.5. Keine Abwerbung. Der Kunde darf keine gegenwärtigen oder zukünftigen Mitarbeiter von MEGA einstellen. Dies gilt unabhängig vom Fachgebiet des Mitarbeiters. Dies gilt auch, wenn diese Einstellung das Ergebnis der ersten Abwerbung des Mitarbeiters ist. Dieser Abschnitt gilt für die gesamte Dauer der Vereinbarung und für einen Zeitraum von 12 Monaten nach dessen Beendigung. Im Falle eines Verstoßes gegen die in diesem Abschnitt genannten Verpflichtungen hat der Kunde MEGA eine Vertragsstrafe in Höhe des Bruttojahresgehalts des betreffenden Mitarbeiters zu zahlen.

12.6. Geltendes Recht und Gerichtsstand. Diese Vereinbarung und alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder in Verbindung mit ihr oder ihrem Gegenstand oder ihrem Zustandekommen ergeben (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), unterliegen den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland, und werden in Übereinstimmung mit diesen ausgelegt. Jede Partei erklärt sich unwiderruflich damit einverstanden, sich der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte in Berlin zu unterwerfen, und zwar für alle Ansprüche oder Angelegenheiten, die sich aus dieser Vereinbarung oder den durch sie begründeten Rechtsbeziehungen ergeben.

